



Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung

Stand: 01.04.2013

der Universität Freiburg
für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung)
und das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft

- Nichtamtliche Lesefassung der Fakultät -

Änderungshistorie

Aufgrund von § 51 Abs. 1 S. 2 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. Nr. 5, S. 208) und § 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. Nr. 12, S. 391) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27. Oktober 2004 die *Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft* (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354-357) beschlossen.

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 3 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Nr. 1, S. 1) und § 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. Nr. 12, S. 391) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 21. September 2005 die *Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft* vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354-357) beschlossen.

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 3 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Nr. 1, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. Nr. 19, S. 505), und § 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. Nr. 12, S. 391) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 12. Dezember 2007 die *Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft* vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354-357), zuletzt geändert am 31. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 52, S. 524), beschlossen.

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 3 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Nr. 1, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. Nr. 19, S. 505), und § 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. Nr. 12, S. 391) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 18. Februar 2009 die *Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft* vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354-357), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 5, S. 5), beschlossen.

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 3 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Nr. 1, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. Nr. 23, S. 809), und von § 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. Nr. 12, S. 391), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 343), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 24. Februar 2010 die *Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft* vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354-357), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 27, S. 146), beschlossen.

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 3 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Nr. 1, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2011 (GBl. Nr. 22, S. 565), und § 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. Nr. 12, S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (GBl. Nr. 6, S. 164), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 29. Februar 2012 die *Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft* vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354-357), zuletzt geändert am 13. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 22, S. 156), beschlossen.

Aufgrund von § 34 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Nr. 1, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11, S. 457), und § 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsord-

nung (JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBl. Nr. 12, S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (GBl. Nr. 6, S. 164), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 27. Februar 2013 die nachstehende *Sechste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft* vom 5. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 65, S. 354-357), zuletzt geändert am 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 29, S. 106-107), beschlossen.

Text

1. Abschnitt: Zulassung zum Schwerpunktstudium (ad § 6 StPrO)

§ 1 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zu einem Schwerpunktbereich gemäß § 6 Absatz 2 StPrO muss für das Wintersemester spätestens am 1. September des Jahres und für das Sommersemester spätestens am 15. März des Jahres schriftlich beim Prüfungsamt zum darauffolgenden Semester erfolgen.

(2) Beizufügen sind die drei Scheine der zivilrechtlichen, der strafrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Anfängerübungen, der Grundlagenschein oder vorläufig, solange diese noch nicht ausgestellt sind, eine Leistungsübersicht aus dem LSF-Modul (Campus Management) sowie die Erklärung, dass die Universitätsprüfung nicht bereits erfolglos an einer anderen Universität unternommen oder an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Studierenden können bei der Anmeldung bis zu vier Schwerpunktbereiche in der Rangfolge ihrer Wahl angeben.

§ 1a Schwerpunktbereichswechsel

Hat der/die Studierende den Wechsel seines Schwerpunktbereichs erklärt, nimmt er/sie am Zulassungsverfahren des folgenden Semesters teil; hierfür gelten die Regelungen der §§ 2 bis 4. Erhält der/die Studierende aufgrund der für den gewählten Schwerpunktbereich bestehenden Zulassungsbeschränkung (§ 4 Absatz 2 StPrO) in diesem keinen Platz, ist der Wechsel des Schwerpunktbereichs unwirksam; der/die Studierende verbleibt in seinem/ihrer bisherigen Schwerpunktbereich.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Prüfungsamts. Diese ist auf Verlangen – z.B. bei der Teilnahme an Prüfungen – vorzuweisen.

§ 3 Verfahren bei Bewerberüberhang

(1) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für einen Schwerpunktbereich die vom Fakultätsrat gemäß § 4 Absatz 2 StPrO festgesetzte Anzahl von Plätzen, so sind zunächst die Anmeldungen der Studierenden zu berücksichtigen, die bei der Benotung der für den Schwerpunktbereich maßgeblichen Prüfungsleistungen eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 9,00 Punkten erreicht haben. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen mit dieser Durchschnittspunktzahl die festgesetzte Anzahl von Plätzen, so wird durch Los entschieden. Verbleibende Plätze werden ebenfalls im Wege der Auslosung vergeben. An den Auslosungen nehmen nur Studierende teil, die die Zwischenprüfung bereits bestanden haben.

(2) Für die Schwerpunktbereiche 2, 4, 5 und 6 sind die in der zivilrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 3 die in der strafrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 7 die in der öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich, für den Schwerpunktbereich 8 je nach gewähltem Teilbereich entweder die in der zivilrechtlichen oder die in der öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II

erbrachten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittspunktzahl ist bei den Übungen für Anfänger II das Mittel aus den Noten der am besten bewerteten Hausarbeit und der am besten bewerteten Klausur. Für den Schwerpunktbereich 1 sind die in der zivilrechtlichen Übung für Anfänger II und dem Grundlagenfach, für den Schwerpunktbereich 1a die in der öffentlich-rechtlichen Übung für Anfänger II und dem Grundlagenfach erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich. Die Durchschnittspunktzahl ist hier das Mittel aus den Noten der am besten bewerteten Hausarbeit, der am besten bewerteten Klausur in der Übung für Anfänger II sowie der am besten bewerteten Klausur im Grundlagenfach.

(3) Falls die Studierenden im ersten von ihnen genannten Schwerpunktbereich keinen Platz finden, berücksichtigt das Prüfungsamt die Anmeldungen im zweitgenannten und – falls sie auch hier keinen Platz finden – im drittgenannten Schwerpunktbereich und so weiter. Vorrang bei der Aufnahme in einen Schwerpunktbereich haben jeweils die Studierenden, die diesen als ersten gewählt haben.

§ 4 Kapazitäten der Schwerpunktbereiche

Jeder Schwerpunktbereich hält mindestens ein Kapazitätswolumen in Höhe eines Neuntels der sich zum Schwerpunktstudium anmeldenden Studierenden bereit. Jeder Schwerpunktbereich kann seine Kapazitätsgrenzen erhöhen. Die Erhöhung der Kapazität ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen (ad § 8 StPrO)

§ 5 Umfang der Prüfung

Entsprechend § 27 JAPrO, § 5 StPrO erfasst die Schwerpunktbereichsprüfung auch die dem Schwerpunktbereich zugrundeliegenden Pflichtfächer sowie die interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunktbereichs.

§ 6 Mitteilung der Abschnittsergebnisse und Einsichtnahme

(1) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling am Ende eines Prüfungsabschnitts Note und Punktzahl mit.

(2) In der vorlesungsfreien Zeit wird dem Prüfling an bestimmten Tagen, die vom Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben werden, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt.

3. Abschnitt: Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (ad § 9 StPrO)

§ 7 Zulassung zum Seminar

(1) Die Seminare, in denen schriftliche Studienarbeiten i.S.v. § 9 StPrO ausgegeben werden, werden einschließlich der Themenliste sowie der Termine der Vorbesprechung etwa zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Zahl der Seminarteilnehmer/Seminarteilnehmerinnen sollte in der Regel im Sommersemester dreizehn, im Wintersemester sechzehn nicht übersteigen. Prüfungskandidaten/-innen haben Vorrang vor Studierenden, die nur einen Seminarschein erwerben wollen. Unter den Prüfungskandidaten/-innen haben Wiederholer/Wiederholerinnen Vorrang. Für Studierende, die für die Zulassung zu einer anderen Prüfung oder aus anderen wichtigen Gründen die Teilnahme an einem Seminar nachweisen müssen, können gesonderte Plätze in dem Seminar vorgesehen werden.

§ 8 Zulassung zur Studienarbeit

(1) Anmeldung und Vergabe der Studienarbeiten erfolgen in der Regel in der Seminarvorbesprechung. Werden die Studienarbeiten erst in einem späteren Termin vergeben, ist sicherzustellen, dass kein Studierender/keine Studierende das von ihm/ihr zu bearbeitende Thema bereits vorher erfährt.

(2) Bewerben sich mehrere Studierende um dieselbe Studienarbeit, wird über die Vergabe durch Los entschieden. Studierende, die in keinem der Seminare des Schwerpunktstudiums eine Studienarbeit erhalten haben, sind im folgenden Semester vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Über die Annahme der Studienarbeit hat der/die Studierende eine vom Seminarveranstalter/von der Seminarveranstalterin bereitzustellende Bestätigung zu unterzeichnen, die zugleich den Abgabetermin nennt. Die Annahme ist verbindlich. Für die Nichtbearbeitung der angenommenen Studienarbeit gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO.

§ 9 Abgabefrist

(1) Die schriftliche Studienarbeit ist in gedruckter Form sowie als elektronische Datei bis zum Abgabetermin einzureichen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsamt. Für die nicht fristgemäße Abgabe gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO.

(2) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen können elektronische Hilfsmittel eingesetzt und personenbezogenen Daten intern verarbeitet werden. Mit der elektronischen Einreichung einer Studienarbeit willigt die oder der Studierende ein, dass die Datei in dem für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlichen Umfang verarbeitet und vorübergehend vervielfältigt wird.

§ 9a Vortrag

Die Termine für die mündlichen Vorträge der Studienarbeit werden von dem Veranstalter/der Veranstalterin des Seminars festgelegt. Für das unentschuldigte Nichterscheinen des/der Studierenden zu dem für seinen/ihren mündlichen Vortrag festgelegten Termin gelten § 13 Absatz 4 und § 15 StPrO. Wird das als Rücktritt zu wertende Nichterscheinen genehmigt, wird die Studienarbeit nicht bewertet. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, ist die Studienarbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

4. Abschnitt: Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit (ad § 10 StPrO)

§ 10 Anmeldung

Die Anmeldung zur Aufsichtsarbeit erfolgt innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit schriftlich beim Prüfungsamt oder online.

§ 11 Durchführung

(1) Das Prüfungsamt organisiert die Einlasskontrolle und die Chiffrierung der Aufsichtsarbeiten mit Kennzahlen. Es bestimmt die aufsichtsführenden Personen, nimmt die von den Prüfern bewerteten Aufsichtsarbeiten entgegen und teilt dem Prüfling Note und Punktzahl mit.

(2) In jedem Schwerpunktbereich können gegenüber der Staatsprüfung zusätzliche Hilfsmittel in geeigneter Form zugelassen werden.

5. Abschnitt: Dritter Prüfungsabschnitt (ad § 11 StPrO)

§ 12 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur vorlesungsbegleitenden Abschlussklausur findet spätestens drei Wochen vor der Abschlussklausur schriftlich beim Prüfungsamt oder online statt.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Bereichsprüfung findet spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt oder online statt. Anschließend werden den Studierenden die Namen der Prüfer/Prüferinnen von dem Schwerpunktbereichssprecher/der Schwerpunktbereichssprecherin bekanntgegeben.

§ 13 Durchführung

(1) Die vorlesungsbegleitende Abschlussklausur wird vorbehaltlich der Regelung in § 12 Absatz 1 in alleiniger Verantwortung des Veranstalters/der Veranstalterin der Vorlesung durchgeführt.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird – auch im Fall einer vorlesungsbegleitenden mündlichen Prüfung – eine Niederschrift angefertigt.

§ 14 Verfahren bei Zweitkorrektur

Im Falle der Benotung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch zwei Prüfer/innen teilt das Prüfungsamt die Benotung durch den Erstprüfer/die Erstprüferin dem Zweitprüfer/der Zweitprüferin mit.

6. Abschnitt: Sonstige Vorschriften: Bewertung (ad § 13 StPrO)

§ 15 Berechnung

(1) Die Note der – mündlichen oder schriftlichen – Vorlesungsabschlussprüfung geht mit einem Anteil von 50 Prozent in die Endnote des dritten Prüfungsabschnitts ein. Im Falle der mündlichen Bereichsprüfung bildet deren Note die Endnote des dritten Prüfungsabschnitts.

(2) Die Durchschnittspunktzahlen zur Ermittlung der Endnote wie auch die Endnote selbst werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet.

Täuschung, Ordnungsverstoß (ad § 3a und § 14 StPrO)

§ 16 Zuständigkeiten

Über die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) gemäß §§ 3a und 14 StPrO sowie über die Abänderung der Note zum Nachteil des/der Studierenden entscheidet der/die jeweilige Prüfer/Prüferin beziehungsweise entscheiden die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen im Benehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin. Über den Ausschluss von einer Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit, über den Ausschluss von einem Prüfungsabschnitt ohne Wiederholungsmöglichkeit, über den Ausschluss von der Universitätsprüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit sowie über die Aufhebung von Prüfungsentscheidungen entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss.

Rücktritt (ad § 15 StPrO)

§ 17 Antrag

Der Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ist unverzüglich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses zu stellen.

Zeugnis (ad § 17 StPrO)

§ 18 Einsichtnahme

Die Zeiten für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt per Aushang bekannt gegeben.

Zuständige Organe (ad § 18 StPrO)

§ 19 Allgemeiner Prüfungsausschuss

Der Allgemeine Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einen Vertreter/eine Vertreterin des wissen-

schaftlichen Dienstes oder einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung, der/die die Befähigung zum Richteramt besitzt, zur Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung zur Seite stellen. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der/die Vorsitzende dem Allgemeinen Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 20 Schwerpunktbereichssprecher

Jeder Schwerpunktbereich wählt einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die den Schwerpunktbereich nach außen vertritt. Dem Sprecher/Der Sprecherin obliegen ferner die Koordination der Lehrveranstaltungen sowie die Organisation und Koordination der Prüfungen innerhalb des Schwerpunktbereichs.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für die Durchführung des Schwerpunktstudiums zum Sommersemester 2005.

[Artikel 2 der sechsten Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft lautet:

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Änderungssatzung gelten, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sowohl für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium erstmals zum Sommersemester 2013 aufnehmen, als auch für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben; dies gilt unabhängig davon, ob bereits Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium erbracht worden sind.

(3) Für Studierende, die in Ansehung des dritten Prüfungsabschnitts der Überführung in die am 1. April 2013 in Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) und das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft wirksam widersprechen, finden für die Berechnung der Gesamtnote des dritten Prüfungsabschnitts die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Vorschriften der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung weiterhin entsprechende Anwendung.

(4) Für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen und der Überführung in die am 1. April 2013 in Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnung nicht widersprochen haben, ist in Ansehung von § 15 der Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung die Anzahl der in die Berechnung des dritten Prüfungsabschnitts einfließenden Prüfungsleistungen entsprechend zu berücksichtigen.]